

Haftungsfrage Winterdienst!

Unsere Empfehlungen

Wo finden Sie die Vorschriften?

In den Gesetzesmaterialien gibt es mehrere Grundlagen für die Schneeräumung und Streuung, einiges ergibt sich auch aus der Rechtsprechung.

Die Vorschriften sind in der **Straßenverkehrsordnung, dem Zivilrecht und dem Strafrecht** zu finden.

Wann müssen Sie räumen und streuen?

Die Räumverpflichtung besteht völlig unabhängig von der Jahreszeit, also immer bei Schnee und Eis. Das kann z.B. bereits im Oktober sein!

Laut Straßenverkehrsordnung muss zwischen 6 und 22 Uhr geräumt und gestreut sein. Laut Zivilrecht gibt es keine zeitliche Einschränkung, es gilt das Zumutbarkeitsprinzip.

Welche Flächen sind zu räumen und zu streuen?

Alle **Geh- und Fahrwege samt Stiegen, Rampen etc. am Grundstück** und (!) der öffentliche Gehsteig angrenzend an das Grundstück.

Wie wird geräumt?

Der erste Schritt ist die rasche mechanische Entfernung des Schnees noch während der Niederschläge bis unmittelbar danach. Achtung: Es dürfen keine Gullys und Rigole verlegt werden!

Nach der Räumung streuen Sie am besten **Auftausalz und Splitt**. Zu beachten ist, dass Auftausalz nur ein paar Stunden lang wirkt. Splitt bleibt länger liegen, aber auch der muss nach einiger Zeit nachgestreut werden. Schmutz macht beides.

Unser Tipp: In abgeschatteten Bereichen, an Nordseiten, auf Rampen und Stiegen unbedingt Splitt (Körnung 2-4mm) streuen!

Muss bis zum Asphalt geräumt werden?

Es besteht keine Verpflichtung zur Schwarzräumung (= Räumung bis zum Asphalt), es besteht lediglich die Verpflichtung zur Herstellung der Rutschfestigkeit.

Warum muß auch der öffentliche Gehsteig geräumt werden?

§ 93 StVO regelt für ganz Österreich, dass ein(e) **HauseigentümerIn (bzw. eine Eigentümergemeinschaft)** verpflichtet ist, **nicht nur die Wege am eigenen Grundstück** zu räumen und zu streuen, sondern auch **außerhalb des Grundstückes für die angrenzenden öffentliche Flächen (z.B. Gehsteige) zu sorgen hat!**

Öffentliche Gehsteige und Gehwege, die nicht weiter als 3 m von der Grundstücksgrenze einer Liegenschaft entfernt verlaufen, müssen einschließlich der in ihrem Zug befindlichen Stiegenanlagen **an 7 Tagen der Woche von 6-22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert und bei Schnee und Glatteis bestreut sein.**

Im Falle des Nichträumens könnte die Sicherheitsbehörde sogar ein Strafmandat gegen den/die GrundstückseigentümerInnen verhängen, was aber bisher nur sehr selten vorgekommen ist. Die Räumverpflichtung besteht auch dann, wenn zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehsteig ein bis zu 3m breiter Grünstreifen oder ein sonstiger Zwischenstreifen besteht. Ist kein Gehsteig vorhanden (z.B. in Fußgängerzonen, Spielstraßen etc.), gilt die Verpflichtung für einen 1m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

Die Räumverpflichtung bei einer Gehsteigbreite bis 1,5m besteht für die gesamte Fläche, bei einer Breite von mehr als 2m für zwei Drittel. In Kreuzungsbereichen, auf der Höhe von Schutzwegen und in Haltestellenbereichen von Massenbeförderungsmitteln ist jeweils die volle Gehsteigfläche zu säubern und zu bestreuen. Bei Stiegenanlagen im Zug von Gehsteigen, Gehwegen etc. ist die Schneerräumung und Streuung bis zu 1,5m Breite (bei Vorhandensein eines Geländers neben diesem) durchzuführen. Der nicht zu bestreuende Teil ist zu kennzeichnen (durch Tafel, Abschränkung etc.)

Verkehrsflächen **innerhalb der Liegenschaft** sind ebenso zu räumen und zu streuen, wobei hier die Haftung nicht auf der StVO beruht, sondern auf der zivilrechtlichen **Wegehalterhaftung** nach §1319a ABGB, weiters gilt die Erfüllungsgehilfenhaftung nach §1315 ABGB bzw. vorvertragliche Warn- und Schutzpflichten. Diese Bestimmungen orientieren sich an der Zumutbarkeit der Räumung und Streuung. Hier bestehen nicht die Zeitregelungen wie in der Straßenverkehrsordnung und es gilt auch ein anderer Haftungsmaßstab. Im Wesentlichen wird man sich jedoch auch hier analog an die Regelungen der Straßenverkehrsordnung halten können, sodass die gleichen Empfehlungen gelten können, weil sich auch die Gerichte daran orientieren.

Was tun mit Schneewechten, Eiszapfen und Dachlawinen?

Achtung auf Schneewechten und Eisbildungen auf Dächern. Bis zu deren Entfernung (unverzügliche Veranlassung!) sind die gefährdeten Verkehrsflächen mit Warnstangen zu sichern. Am gefährlichsten ist hier die Zeit der Schneeschmelze, wenn sich Eiszapfen bzw. Dachlawinen bilden.

Also Blick auch nach oben!

Wer hat die Haftung?

Die **Haftung für die ordnungsgemäße Räumung und Streuung** haben die EigentümerInnen des Grundstückes, im Falle eines Mehrparteienhauses die Eigentumsgemeinschaft.

Es besteht die Möglichkeit, mit der Beauftragung die Haftung an ein befugtes und geeignetes Unternehmen zu überbinden. Die Anstellung eines Beschäftigten befreit die Eigentumsgemeinschaft im Gegensatz dazu nicht (zur Gänze) von der Haftung.

Was passiert vor Gericht?

Nur wenn Sie gründlich geräumt und gestreut haben oder ein geeignetes Unternehmen entsprechend beauftragt haben **und dies auch nachweisen können, durch Aufzeichnungen bzw. Zeugen** haben Sie gute Chancen im Schadensfall nicht belangt zu werden. Natürlich müssen sich andererseits auch die Fußgänger auf die winterlichen Verhältnisse einstellen, beispielsweise durch festes Schuhwerk.

Unsere Empfehlung an Sie

Wir empfehlen Ihnen die Beauftragung eines befugten und geeigneten Schneeräumungsunternehmens samt Überbindung der Haftung!

Bedenken Sie bitte, dass die Versicherung im Schadensfall zwar eine eventuell zu Recht bestehende Schadenersatzforderung begleichen würde, aber nicht eine Strafe (wegen fahrlässiger Körperverletzung). Ebenso könnte die Versicherung „aussteigen“ (= regressieren), z.B. dann, wenn ein absolut unzureichender Winterdienst festgestellt wird.

In jenen Fällen, in denen die Eigentumsgemeinschaft dennoch eine interne Regelung bevorzugt, ist ein exakt definierter Räumplan (mit Flächen und Personen) zu erstellen, worin die einzelnen Tage und erledigten Arbeitsschritte eingetragen werden. Im Schadensfall wird Sie der Richter danach fragen. Dem Geschädigten gegenüber haftet primär die Eigentumsgemeinschaft, die sich dann bei dem/der zuständigen EigentümerIn schadlos halten wird.

Geschädigte melden sich oft erst Wochen nach einem Schadensfall, daher ist eine **Protokollierung der Arbeiten und der Wettersituation unbedingt notwendig**. Aus Erfahrung wissen wir, dass die gefährlichste Zeit für Schäden (Stürze udgl.) nicht während des Schneefalles ist, sondern in den Folgetagen, dann wenn es kalt und eisig ist und das Schmelzwasser überfriert.

Wir bitten Sie, unsere Empfehlungen unbedingt zu beachten!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung!

Tel: 0512/5393-0 Mail: hausverwaltung@we-tirol.at